OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604215/12/SE

Datum:
Linz, 14. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R.D., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. Dezember 2020, GZ: BHWL/920180021034/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. Dezember 2020, GZ: BHWL/920180021034/20, verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 27 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2020, GZ: BHWL/920180021034/20, wurde über R.D., X, S., (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und acht Stunden) wegen einer Übertretung nach § 14 Abs. 3 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 am 13. August 2020, 17:40 Uhr, in 4621 Sipbachzell, Sipbachzeller Straße L1238, Strkm 9,232, verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend an, dass Regenwetter geherrscht habe und mit einem Einweiser der Beschwerdeführer vom Fortgang des Rückwärtsfahrens abgehalten hätte werden können sowie der Unfallgegner das „Hindernis“ besser wahrgenommen hätte. Die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe sei schuld- und tatangemessen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. Jänner 2021 firstgerecht Beschwerde. Darin gibt er im Wesentlichen an, dass auch durch einen für ihn sichtbaren Einweiser das herannahende Fahrzeug von keinem gefahrlosen Standpunkt hätte sehen können. Der herannahende Fahrzeuglenker habe die vor ihm über die ganze Straße reichende schwarze, ca. 10 – 12 m^2 große Fläche nicht wahrgenommen. Annahmen und Behauptungen seien nicht zulässig.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. Februar 2021, eingelangt am selben Tag, wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 10. Jänner 2022 eine mündliche Verhandlung durch. Die Parteien und zwei Zeugen waren nicht anwesend. Es wurden die Zeugen F.S. (im Folgenden: Unfallgegner) und H.E. (im Folgenden: Zeuge) befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einsichtnahme in Google Maps und DORIS – Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System – sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X (Klein-LKW) am 13. August 2020, ca. 17:40 Uhr, in 4621 Sipbachzell, in Fahrtrichtung Sipbachzell. Schräg gegenüber der Liegenschaft X bog er nach rechts auf eine Hauszufahrt ein, um die Sipbachzeller Straße rückwärts zu queren und seinen Klein-LKW auf der Liegenschaft X abzustellen.

Im Klein-LKW befanden sich zusätzlich ein Beifahrer und eine weitere Person, die sich hinter dem Beifahrer befand.

Der Beschwerdeführer ließ Fahrzeuge aus Richtung Sipbachzell kommend vorbeifahren. Der Beifahrer und die weitere Person sahen aus Richtung Kremsmünster keine ankommenden Fahrzeuge.

Der Beschwerdeführer begann mit der Rückwärtsfahrt. Als der Beifahrer wieder nach rechts schaute, sah er das ankommende Fahrzeug des Unfallgegners. In der Folge kam es zur Kollision.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage zum Tatzeitpunkt:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. 174/1983 sowie BGBl. I Nr. 39/2013, lauten:

§ 14. Umkehren und Rückwärtsfahren.

[...]
(3) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, muß sich der Lenker beim Rückwärtsfahren von einer geeigneten Person einweisen lassen.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

III.2. Die Verkehrssicherheit erfordert dann die Verwendung eines Einweisers beim Rückwärtsfahren, wenn der Lenker keine genügende Sicht nach rückwärts hat und mit einem Auftauchen von anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen ist. Die Verpflichtung, beim Rückwärtsfahren einen Einweiser zu verwenden, ist davon unabhängig, ob dem Lenker ein Beifahrer zur Verfügung steht (vgl. OGH 19.9.1963, 11 Os 92/63, ZVR 1964/64).

Aufgrund der gegenständlichen örtlichen Gegebenheiten war bei der Rückwärtsfahrt des Beschwerdeführers keine genügende Sicht auf den herankommenden Verkehr von beiden Seiten gegeben. Er musste auch mit einem Auftauchen anderer Verkehrsteilnehmer beim Befahren der Sipbachzeller Straße rechnen. Konkret erforderte die Verkehrssicherheit, die Einweisung durch eine geeignete Person beim Rückwärtsfahren.

Es besteht zudem bei jedem Rückwärtsfahren die Verpflichtung für den Fahrer, sich entweder durch eigenen Augenschein oder durch entsprechende Verständigung mit der als Einweiser fungierenden Person die Überzeugung zu verschaffen, dass sich auf der von ihm zu befahrenden Verkehrsfläche niemand im Gefahrenbereich befindet und dass durch das Weiterfahren eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Personen und Sachen nicht eintreten könne (vgl. OGH 25.2.1971, 2 Ob 417/70, ZVR 1972/46). Konkret war der Augenschein alleine nicht ausreichend.

Der Beschwerdeführer verwendete keinen Einweiser. Der Tatbestand des § 14 Abs. 3 StVO 1960 wurde in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführer brachte keine geeigneten Beweise vor, welche die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung widerlegen hätten können. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer auch keine Argumente vor, die Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des KFZ-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). So hätte im konkreten Fall ein KFZ-Lenker bei den konkreten örtlichen Gegebenheiten sich einer einweisenden Person bedient.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dem Beschwerdeführer kommt der Strafmilderungsgrund des Nichtaufscheinens von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zugute. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor. Angaben zu den Einkommens-, Vermögensverhältnissen sowie etwaigen Sorgepflichten machte der Beschwerdeführer nicht.

Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erachtet die Herabsetzung der Geldstrafe auf 60 Euro (mit entsprechender Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen) für tat- und schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheint dies ausreichend, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit die Beschwerde mit der Maßgabe der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung

von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer